

**Vollzug
der Verordnung (EU) 2018/848 des
Europäischen Parlaments und des
Rates vom 30. Mai 2018 über
die ökologische/biologische Produktion
und die Kennzeichnung von
ökologischen/biologischen Erzeugnissen
sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG)
Nr. 834/2007 des Rates und der zur
Durchführung der vorgenannten
Verordnungen erlassenen Rechtsakte der
Europäischen Union
Widerruf der Allgemeinverfügung
vom 19. Dezember 2008**

**Bekanntmachung
der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft
vom 5. Mai 2023 IEM-6 7671.3
im Bayerischen Staatsanzeiger**

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) erlässt auf der Grundlage des Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Var. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in Verbindung mit Art. 13 des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz - ZuVLFG) vom 23. Dezember 2022 (GVBl. 2022 S. 695) folgende

Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) „Allgemeinverfügung gemäß Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 vom 15. Dezember 2008 hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle zur Zulassung von Stoffen zum Färben von Eiern einschließlich von Überzugs- und Hilfsstoffen“ vom 19. Dezember 2008, Nr. IEM 6 - 7675, in der Fassung der letzten Änderung vom 24. Januar 2014, Nr. IEM 6 - 7675 wird mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung widerrufen.

Gründe

I.

Die Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) gemäß Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 vom 15. Dezember 2008 hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle zur Zulassung von Stoffen zum Färben von Eiern einschließlich von Überzugs- und Hilfsstoffen vom 19. Dezember 2008, Nr. IEM 6 - 7675, in der Fassung der letzten Änderung vom 24. Januar 2014, Nr. IEM 6 - 7675 wurde auf Grund der Vorschriften der VO (EG) Nr. 889/2008 erlassen. Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wurde die VO (EG) Nr. 889/2008 aufgehoben.

II.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage von Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Var. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Demnach kann die Allgemeinverfügung widerrufen werden, wenn der Widerruf, wie unter Ziffer 3 der Allgemeinverfügung vom 19. Dezember 2008, in dieser vorbehalten ist. Die Allgemeinverfügung ist zu widerrufen, da mit Wirkung vom 1. Januar 2022 die Verordnung VO (EG)

889/2008 durch Art. 11 VO (EU) 2021/1165 aufgehoben wurde. Mit Aufhebung der Verordnung entfällt somit die Rechtsgrundlage, dass die zuständige Behörde eine Allgemeinverfügung in Bezug auf das traditionelle dekorative Färben von Schalen gekochter Eier mit dem Ziel, diese zu einer bestimmten Zeit des Jahres auf den Markt zu bringen gemäß Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, erlassen kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

Wenn Widerspruch eingelegt wird, ist der Widerspruch einzulegen bei der

– Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Menzinger Straße 54, 80638 München

Wenn unmittelbar Klage erhoben wird, ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beschwerde (Kläger) seinen Sitz oder Wohnsitz hat örtlich zuständig:

– Bayerischen Verwaltungsgericht, Ansbach in 91522 Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

– Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 12 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

– Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

– Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

– Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

– Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
2. Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Christian Novak,
Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte
StAnz Nr. 18/2023

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung

gemäß Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 vom 15. Dezember 2008 hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle zur Zulassung von Stoffen zum Färben von Eiern, einschließlich von Überzugs- und Hilfsstoffen vom 19.12.2008, Nr. IEM 6 - 7675

Bekanntmachung

der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft

vom 02.03.2009, Nr. IEM 6 - 7675

Im Rahmen des Vollzugs der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle und von Art. 7 des Gesetz über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 470) erlässt die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) als zuständige Behörde und Kontrollbehörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Anlage zur Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vom 19.12.2008, Nr. IEM 6 – 7675, wird durch die Anlage zu dieser Allgemeinverfügung ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger als bekannt gegeben.
3. Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Ernährungswirtschaft und Markt, Menzinger Str. 54, 80638 München, eingesehen werden.

Gründe:

I.

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft ist gemäß Art. 7 ZuVLFG zuständige Behörde in Bayern im Sinne des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2431) sowie zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr.

834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, sowie zuständige Behörde im Sinne der Nr. 2.1 LMBek vom 7. November 2003.

II.

Die Zulassung der Stoffe zum Färben von Ostereiern beruht auf Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle. Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde für das traditionelle dekorative Färben der Schale gekochter Eier mit dem Ziel, diese zu einer bestimmten Zeit des Jahres auf den Markt zu bringen für den genannten Zeitraum die Verwendung natürlicher Farben und natürlicher Überzugstoffe zulassen. Mit umfasst sind Trägerstoffe (z.B. Kopal, Schellack, HPMC HPC, Pflanzenöle), vgl. Anhang VIII, Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 889/2008.

III.

Die Änderung der Genehmigung erging, um die ausreichende Versorgung des Marktes mit traditionell gefärbten Eiern auch in ökologischer Qualität für einen begrenzten Zeitraum im Jahr zu ermöglichen. Die Auswahl der Farbstoffe wurde auf traditionell verwendete Substanzen beschränkt, die zudem natürlichen Ursprungs sind.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Ernährungswirtschaft und Markt, Menzinger Str. 54 in 80638 München einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden, in dessen Bezirk der Beschwerter seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Die Bayerischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in

- 80335 München, Bayerstr. 30, für den Regierungsbezirk Oberbayern,
- 93047 Regensburg, Haidplatz 1, für die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz,
- 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16, für den Regierungsbezirk Oberfranken,
- 91522 Ansbach, Promenade 24 – 28, für den Regierungsbezirk Mittelfranken,
- 97082 Würzburg, Burkaderstr. 26, für den Regierungsbezirk Unterfranken,
- 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, für den Regierungsbezirk Schwaben.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.